

Hinweise zur allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie zur Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Beeidigung und/ oder Ermächtigung	2
II.	Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer.....	3
III.	Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und für die Ermächtigung	4
1.	Antragsverfahren	4
2.	Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 GDolmG und § 23 Abs. 5 - 7 NJG	5
3.	Nachweis der fachlichen Eignung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 GDolmG und § 23 Abs. 2 - 4 NJG	7
a.	Sprachkompetenz	7
b.	Kenntnisse der juristischen Fachsprache.....	9
4.	Form der Unterlagen	10
IV.	Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten	11
1.	Allgemeines.....	11
2.	Tätigkeit der ermächtigten Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftenprobe, Erteilung von Beglaubigungen und Apostillen	12
V.	Widerruf und Rücknahme, Ordnungswidrigkeit.....	13
VI.	Überleitungsvorschriften	14
VII.	Kosten.....	14

Allgemeine Beeidigung und/ oder Ermächtigung

Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung. "Sprache" in diesem Sinne ist auch eine Gebärdensprache.

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einen Eid zu leisten, dass er das Wort treu und gewissenhaft übertragen werde. Anstelle eines für jede gerichtliche Verhandlung gesondert zu leistenden Eides besteht die Möglichkeit, zur Verfahrensvereinfachung einen **allgemeinen Eid** zu leisten und sich nachfolgend hierauf zu berufen.

Für in fremder Sprache abgefasste Urkunden kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein **eine ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer** bescheinigt hat. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft. Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen.

Für die allgemeine Beeidigung von **Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern** gelten ab dem 01.01.2023 die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG).

Die allgemeine Beeidigung von **behördlichen und notariellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern** sowie die **Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern** für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke für das Gebiet des Landes Niedersachsen erfolgt nach Maßgabe der §§ 22 - 31 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG).

II. Verzeichnis der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer

Gem. § 9 GDolmG und § 28 NJG führt das Landgericht Hannover für den Bereich des Landes Niedersachsen ein Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern. Das Verzeichnis ist für Gerichte, Behörden und Notarinnen und Notare mit Amtssitz in Niedersachsen einsehbar.

Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

Mit der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis ohne besonderen Antrag. Eine Eintragung in das Verzeichnis ohne diese Voraussetzungen ist nicht möglich; ebenso ist eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung ohne zeitgleiche Eintragung in das Verzeichnis nicht möglich.

In das Verzeichnis werden Name, Anschrift, Beruf, die jeweilige Sprache und das Ablaufdatum der allgemeinen Beeidigung sowie ggfs. weitere Daten aufgenommen. Gleiches gilt für eine eventuell abgeschlossene Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Das Verzeichnis wird durch das Landgericht Hannover im Internet veröffentlicht und in automatisierte Ab-rufverfahren eingestellt. Hiervon ausgenommen sind die Angaben zu einer etwaigen Vergütungsvereinbarung, deren Bestehen oder Nichtbestehen in keinem Fall veröffentlicht bzw. eingestellt wird. Im Übrigen werden nur diejenigen Daten bekannt gemacht, zu deren Veröffentlichung bzw. zu deren Einstellung die Dolmetscherin/der Dolmetscher und/oder die Übersetzerin/der Übersetzer jeweils seine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse www.justiz-dolmetscher.de veröffentlicht.

In das Verzeichnis werden **keine** zu Werbezwecken dienenden Hinweise (wie z. B. „24 Stunden erreichbar“) für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer aufgenommen. Zudem werden nur solche Berufsbezeichnungen und Zusatzqualifikationen aufgenommen, die durch geeignete Unterlagen nachgewiesen sind.

III. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und für die Ermächtigung

1. Antragsverfahren

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung erfolgen gem. § 3 GDolmG und/ oder § 23 NJG auf **schriftlichen Antrag**.

Voraussetzungen sind die **persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung**. Nachweise darüber sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag kann über das Niedersächsische Antragssystem für Verwaltungsleistungen Online (NAVO) online ausgefüllt werden.

Wird der Antrag nicht online gestellt, ist der auf der Internetseite des Landgerichts Hannover unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de in der Rubrik "Informationen und Download / Informationen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer" bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Dieser ist zusammen mit den nachgenannten Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einzureichen.

Der Antrag ist zu richten an das

Landgericht Hannover
- Der Präsident -
Volgersweg 65
30175 Hannover.

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung befreien nicht von etwaigen ausländerrechtlichen Beschränkungen, denen Antragstellende bei der Ausübung einer Berufstätigkeit ggf. unterliegen. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 GDolmG und § 23 Abs. 5 - 7 NJG

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Lebenslauf;
- ein polizeiliches Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss (Belegart «O»). Das Zeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen, wobei als Empfänger das Landgericht Hannover und als Verwendungszweck "Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin/Dolmetscher und/oder Ermächtigung als Übersetzerin/Übersetzer" anzugeben ist;
- eine ausdrückliche und persönlich unterzeichnete Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen geführt wird (ein Muster findet sich am Ende des Antragsformulars);
- eine ausdrückliche Versicherung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht vorbestraft ist und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist; anderenfalls ist das Straf- oder Ermittlungsverfahren zu benennen (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- im Geltungsbereich des NJG: eine ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft, bei Bedarf auch kurzfristige Aufträge zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen (im Antragsformular enthalten und anzukreuzen). Sofern der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung nicht in Niedersachsen liegt, sind darüber hinaus detaillierte Angaben zu einer kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- ein Abdruck der Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 b Zivilprozessordnung. Die Einsichtnahme erfolgt mittels Online-Registrierung über www.vollstreckungsportal.de. Auf der Internetseite des Amtsgerichts Goslar finden Sie in der Rubrik „Zentrales Vollstreckungsgericht / Infos zur Selbstauskunft“ eine ausführliche Anleitung http://www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34551&article_id=123074&psmand=115. Bei Antragstellenden mit dem Wohnsitz in Niedersachsen ist als zentrales Vollstreckungsgericht das Amtsgericht Goslar zu wählen;
- eine Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts, dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellenden eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
- eine Bescheinigung der Ausländerbehörde, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt ist (ggf. im Aufenthaltstitel enthalten), sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeit der EU-Mitgliedsstaaten besitzt.

Folgende dieser Nachweise dürfen/sollen zum Zeitpunkt der allgemeinen Beeidigung und/oder Ermächtigung nicht älter als **6 Monate** sein:

- Führungszeugnis

- Abdruck der Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts

Verzögert sich das Verfahren, weil noch fehlende Unterlagen nachzureichen sind, müssen Nachweise, die nicht mehr aktuell sind, neu erbracht werden.

Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine Pflichten als allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher und/oder ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

Die **persönliche Zuverlässigkeit besitzt** insbesondere **nicht**, wer

- nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird bei Personen vermutet, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die in das von dem zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882 b Zivilprozessordnung) eingetragen sind.

3. Nachweis der fachlichen Eignung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 GDolmG und § 23 Abs. 2 - 4 NJG

Ab dem 01.01.2023 richtet sich die fachliche Eignung einer Gerichtsdolmetscherin/eines Gerichtsdolmetschers nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG).

Die fachliche Eignung erfordert

- Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin/der Antragsteller praktisch alles, was sie/er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache und
- Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

a. Sprachkompetenz

Das Sprachniveau erfordert die höchste Stufe der Sprachkompetenz - **C 2** - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. In Kapitel 3, Abschnitt 3.3., Tabelle 2 des GER findet sich ein "Raster zur Selbstbeurteilung des europäischen Referenzrahmens", das Hilfe bei der Selbsteinschätzung bietet. Dieses sowie andere umfassende Informationen zum europäischen Referenzrahmen stehen im Internet unter der Adresse

<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>

zum Abruf bereit.

Die erforderliche, **auf sehr hohem Niveau liegende Sprachkompetenz** ist sowohl für die deutsche, als auch für die Fremdsprache durch Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt auch für die jeweilige Muttersprache.

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscherin/Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin/Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt ist, genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, die Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

aa. Anträge nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)

Bei Anträgen auf allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erfolgt der Nachweis durch eine bestandene Dolmetscherprüfung vor einem deutschen

staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt oder einer im Ausland bestandenen Prüfung, die in Deutschland als gleichwertig anerkannt wurde, § 3 Abs. 2 S. 1 GDolmG.

Besteht ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung und wird für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes angeboten oder gibt es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung, sind auch andere Nachweise zulässig, § 4 Abs. 1 GDolmG.

Dazu zählen zum Beispiel:

- die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland,
- ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
- das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses ‚Geprüfter Übersetzer‘ nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 oder
- der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

Zum Nachweis, dass eine abgelegte Prüfung den genannten Anforderungen entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben.

Besonderheit zum Nachweis der deutschen Sprachkompetenz:

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller in Deutschland aufgewachsen sowie mehrere Jahre zur Schule gegangen ist und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, kann von dem Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 2 durch ein gesondertes Zertifikat verzichtet werden. In diesen Fällen ist das Abiturzeugnis ausreichend.

bb. Anträge nach dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG)

Der Nachweis ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium, oder eine IHK-, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung zu erbringen, zum Beispiel mit einem

- Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer einer Dolmetscher- oder Übersetzer-Prüfung,
- Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder
- Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule.

Zum Nachweis, dass eine abgelegte Prüfung den genannten Anforderungen entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben.

Besonderheit zum Nachweis der deutschen Sprachkompetenz:

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller in Deutschland aufgewachsen sowie mehrere Jahre zur Schule gegangen ist und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, kann von dem Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 2 durch ein gesondertes Zertifikat verzichtet werden. In diesen Fällen ist das Abiturzeugnis ausreichend.

Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von **sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten** ermöglichen.

Sofern sich die sprachmittlerischen Fähigkeiten nicht unmittelbar aus einem der vor genannten Prüfungszeugnisse ergeben, ist die sprachmittlerische Kompetenz anhand ergänzender Bescheinigungen durch mindestens drei verschiedene Stellen (Behörden, z.B. Gericht, Gemeinde, Polizei, Notar...) über Ihre Tätigkeit als Dolmetscherin/Dolmetscher und/oder Übersetzerin/Übersetzer zu belegen.

Aus den Bescheinigungen sollten sich folgende Angaben ergeben: Sprache, Art und Umfang der Tätigkeit, gegebenenfalls Rechtsgebiet und Zufriedenheit.

Nicht als Nachweis geeignet sind Abrechnungen, Ladungen, Mitteilungen über die Eintragung in Dolmetscherverzeichnissen und gefertigte Übersetzungen oder sonstige Unterlagen aus denen sich nicht ergibt, dass tatsächlich eine zufriedenstellende Tätigkeit als Dolmetscherin/Dolmetscher und/oder Übersetzerin/Übersetzer ausgeführt wurde.

b. Kenntnisse der juristischen Fachsprache

Ferner sind **Kenntnisse der deutschen Rechtssprache** insbesondere auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts nachzuweisen. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss in der Lage sein, rechtliche Begriffe aus den verschiedenen Bereichen gerichtlicher Verfahren richtig zu verstehen und zutreffend zu übertragen.

Der Nachweis kann durch Vorlage qualifizierter Zeugnisse oder Bescheinigungen aus der Dolmetscherprüfung, dem abgeschlossenen Hochschulstudium, der Berufsausbildung oder langjährigen Berufsausübung oder über den erfolgreichen Abschluss eines gesonderten Kurses erbracht werden. Die Lehrveranstaltung **muss** mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. **Nicht** ausreichend ist die bloße **Teilnahme** an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und (Intensiv-)Kursen ohne qualifizierte Abschlussprüfung. Aus dem Zeugnis oder der Bescheinigung müssen sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes **und** der abgelegten Prüfung explizit ergeben. Hier sind folgende anerkannte Kurse bekannt:

- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Landesverband Nord e.V., Weender Landstraße 77 - 79, 37075 Göttingen, www.nord.bdue.de
- Senator h.c. Univ.-Lektor Reinold Skrabal, Lehrbeauftragter HfWU, Prüfungs-beauftragter der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Nürtingen-Geislingen, Fakultät III, Pistoriusstr. 18, 73033 Göppingen, Tel. (07161) 69241, Fax: (07161) 78 406, reinold.skrabal@t-online.de
- Dr. Isabelle E. Thormann und und RAin Jana Hausbrandt, Freyastr. 2a, 38106 Braunschweig, Tel. 0531-77011, www.rechtssprache.biz, E-Mail: postmaster@rechtssprache.biz
- Rechtsanwalt Dr. Tammo Seemann, Stettiner Straße 36, 26125 Oldenburg, Tel. 0173 - 9903 830, Fax 0441-3618 6408, seemann@kanzlei-seemann.de, www.dolmetscher-rechtssprache.de
- Rechtsanwalt Ahmet Yildirim, Osterwalderstr. 24, 30827 Garbsen, Tel: 0511 502 8330; Fax: 0511 505 9848, info@rechtssprache-dolmetscher.de, www.rechtssprache-dolmetscher.de
- Bundesverband der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V. (TDÜ), Ernst-Bähre-Str. 20, 30453 Hannover, kontakt@tdue-ev.de, www.tdue-ev.de

Soweit die Kenntnisse der deutschen Rechtssprache im Verlauf eines (Fach-)Hochschulstudiums erworben wurden und dies im Abschlusszeugnis ohne nähere Erläuterung dokumentiert wird, ist die Vorlage der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Studien- und Prüfungsordnung, aus der sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes **und** der abgelegten rechtssprachlichen Prüfung ergeben, **zwingend** erforderlich.

Für Antragstellende, die die Zwischenprüfung vor der ersten juristischen Staatsprüfung, die erste juristische Staatsprüfung oder die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspflegerin/Rechtspfleger gemäß § 2 Rechtspflegergesetz (RPfIG) erfüllen, genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung des Prüfungszeugnisses.

4. Form der Unterlagen

Alle Unterlagen sind im **Original oder als durch eine Behörde/eine Notarin/einen Notar beglaubigte Ablichtungen** vorzulegen.

Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, sind Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit eine/ein in Deutschland ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer (nicht die Antragstellerin/der Antragsteller selbst) bescheinigt hat.

Ausländische Urkunden, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen, sind zum Nachweis ihrer Echtheit mit einer Apostille bzw. Legalisation zu versehen. Nähere Hinweise finden sich im Internet unter

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html.

IV. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der erfolgten Angaben und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet der Präsident des Landgerichts Hannover über die Anträge. Die allgemeine Beeidigung, über die nach dem NJG eine besondere Bescheinigung und nach dem GDolmG eine Urkunde erteilt wird, bzw. die Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung erfolgt gleichfalls durch den Präsidenten des Landgerichts Hannover.

Die Beeidigung und/oder Ermächtigung geht jeweils mit einer ausdrücklichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen einher unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Nach Aushändigung der Urkunde nach dem GDolmG darf

- die Dolmetscherin die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für (Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist)“,
- der Dolmetscher die Bezeichnung „Allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für (Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist)“,

führen.

Nach Aushändigung der Bescheinigung nach dem NJG darf

- die Dolmetscherin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“,
- der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“,
- die Übersetzerin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ und

- der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

Sofern ein Stempel angefertigt wird, muss diese Bezeichnung **vollständig und unverändert** wiedergeben werden. Die Form sollte möglichst rund sein. Größe und Schriftart können frei gewählt werden. Ein Muster erhalten Sie nach Ihrem Beeidigungs- und/oder Ermächtigungstermin.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihr/ihm bei der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen, sowie Mitarbeitende und sonstige Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten,
- dem Landgericht Hannover unverzüglich den Verlust der Urkunde über die Beeidigung gem. § 5 Abs. 4 GDolmG/der Bescheinigung über die Beeidigung und/oder Ermächtigung gem. § 24 Abs. 4 NJG, jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem 15. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder einen Eintrag in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b Zivilprozessordnung mitzuteilen.

2. Tätigkeit der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftenprobe, Erteilung von Beglaubigungen und Apostillen

Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Eine Übersetzerin/ein Übersetzer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und Unbefugten von ihrem Inhalt keine Kenntnis zu geben. Nach Erledigung des Auftrags sind die Unterlagen zurückzugeben.

Eine ermächtigter Übersetzerin/ein ermächtigter Übersetzer ist verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre/seine persönliche Unterschrift zu hinterlegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin/den Übersetzer zu bestätigen.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift"

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Der Bestätigungsvermerk ist unverändert und in der deutschen Sprache zu verfassen. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

Sollte für die Verwendung von Urkunden im Ausland die Beglaubigung einer Übersetzung eines ermächtigten Übersetzers/einer ermächtigten Übersetzerin mittels einer Apostille oder zum Zwecke der Legalisation erforderlich sein, beachten Sie bitte folgende Hinweise zur Zuständigkeit:

Für Übersetzungen von Urkunden der Justizbediensteten (einschl.) Fachgerichtsbarkeit sowie der Notarinnen und Notare des Landes Niedersachsen ist das hiesige Landgericht zuständig, sofern diese von einer/einem beim Landgericht Hannover ermächtigten Übersetzerin/Übersetzer erstellt wurden.

Für die Beglaubigung von Übersetzungen anderer Urkunden des Landes sind die Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zuständig.

Eine Apostille oder Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation kann nur erteilt werden, wenn die Unterschrift der ermächtigten Übersetzerin/des ermächtigten Übersetzers mit der beim Landgericht Hannover hinterlegten Unterschriftenprobe übereinstimmt.

V. Widerruf und Rücknahme, Ordnungswidrigkeit

Die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG endet nach fünf Jahren, § 7 Abs. 1 S. 1 GDolmG. Sie kann auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen, § 7 Abs. 1 S. 2 GDolmG.

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung und/oder die Ermächtigung zu berufen, ist darüber hinaus durch das Landgericht Hannover zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 GDolmG bzw. § 23 NJG nicht mehr erfüllt sind oder wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt wurden.

Widerruf und Rücknahme führen auch zur Löschung der Eintragung in dem in Abschnitt II. dieser Hinweise genannten Verzeichnis.

Nicht mehr gültige Urkunden und Bescheinigungen über die allgemeine Beeidigung und/oder die Ermächtigung sind unverzüglich zurückzugeben.

Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als allgemein beeidigte Dolmetscherin/beeidigter Dolmetscher und/oder ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die der vorgenannten zum Verwechseln ähnlich ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VI. Überleitungsvorschriften

Ab dem 01.01.2023 können Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nur nach dem GDolmG allgemein beeidigt werden. Vorher erteilte allgemeine Beeidigungen behalten ihre Gültigkeit. Vor dem 01.01.2023 nach Landesrecht allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher können sich bis zum **31.12.2026** vor Gericht auf diese Beeidigung berufen.

VII. Kosten

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung sieht sowohl für die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, als auch für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin/Dolmetscher Gebühren vor.

Diese betragen

150,00 Euro	jeweils für die erste Sprache und
100,00 Euro	jeweils für jede weitere Sprache .

Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrags werden die Gebühren nicht erstattet.

Bei Rücknahme des Antrages vor dem Erlass einer Entscheidung ermäßigt sich die Gebühr auf 100,00 Euro für die erste Sprache und jeweils 60,00 Euro für jede weitere Sprache.

Für die entstehenden Kosten besteht **Vorauszahlungspflicht**. Zahlungen auf das Konto des Landgerichts Hannover sollen erst nach Bekanntgabe des Aktenzeichens erfolgen.